

Öffentliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 74 Abs. 6 LBO Baden-Württemberg i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB

Satzung über die Stellplatzverpflichtung von Wohnungen (Stellplatzsatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Forst (Baden) hat in seiner Sitzung am 11.11.2019 den Entwurf der 'Satzung über die Stellplatzverpflichtung von Wohnungen (Stellplatzsatzung)' von Oktober 2019 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen (gemäß § 74 Abs. 6 LBO Baden-Württemberg i.V.m §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 13 BauGB).

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sieht vor, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohneinheit pauschal ein geeigneter Stellplatz für Kfz herzustellen ist. Sie fordert zudem die Herstellung von Fahrradabstellplätzen entsprechend dem regelmäßig zu erwartenden Bedarf der Anlage selbst. Die allgemeine Regelung orientiert sich dabei nicht an den konkreten örtlichen Verhältnissen und Bedarfen. Die Landesbauordnung eröffnet aber die Möglichkeit, aus Gründen des Verkehrs, aus städtebaulichen Gründen oder aus Gründen der sparsamen Flächennutzung eine kommunale Stellplatzsatzung zu beschließen. Hierdurch können auch äußere Rahmenbedingungen und Besonderheiten gezielt berücksichtigt werden.

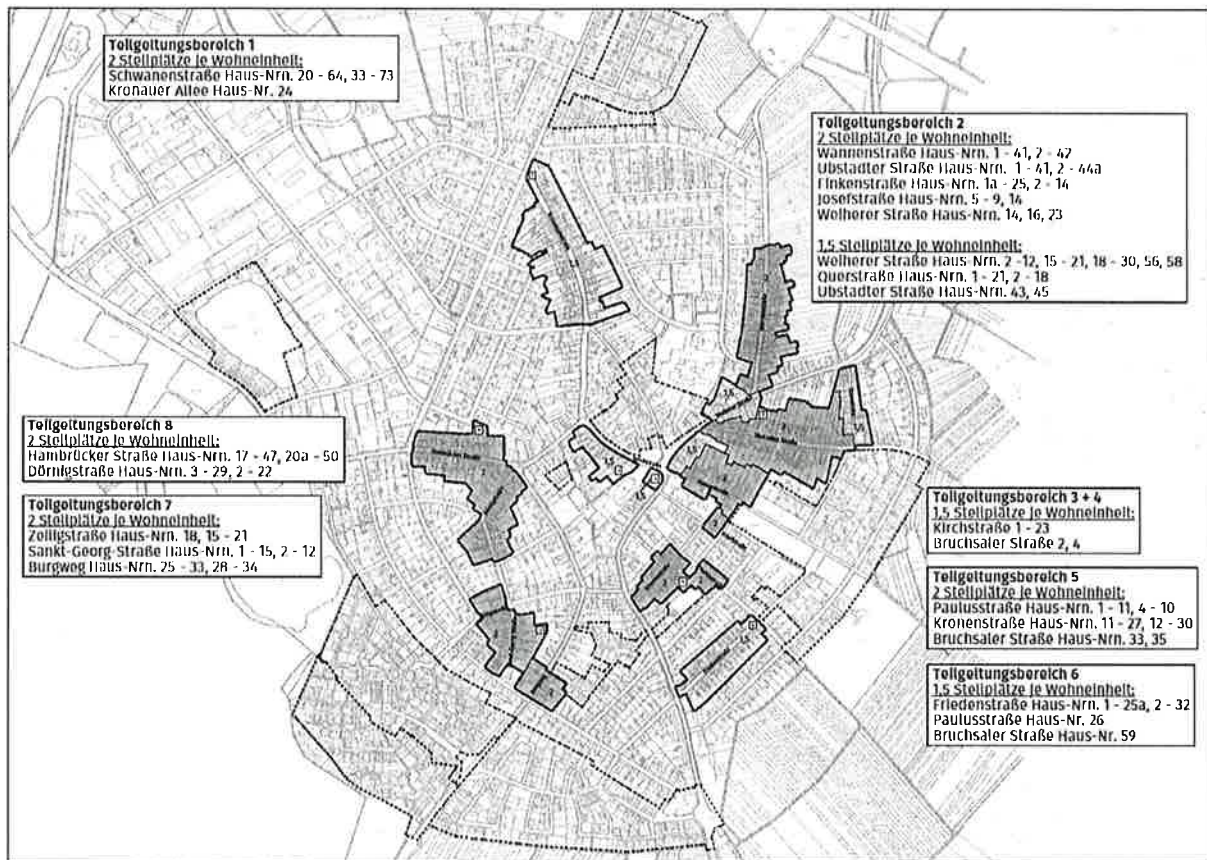
Da in Forst örtliche Bereiche mit Regelungsbedarf bestehen, ist die Stellplatzsituation in der Ortslage vom Büro Modus Consult untersucht worden. Die Untersuchung lokalisiert konkrete Bereiche mit einer angespannten Parkplatzsituation und städtebauliche Einflüsse, für die Regelungsbedarf durch Stellplatzsatzung besteht und nicht bereits durch örtliche Bauvorschrift zu einem Bebauungsplan eine speziellere Regelung getroffen ist. In diesem Zusammenhang wird auch die Entlastungsmöglichkeit durch Fahrradabstellplätze berücksichtigt.

Räumlicher Geltungsbereich:

Die Satzung gilt für einen ca. 25,5 ha großen räumlichen Geltungsbereich. In diesen liegen Baugrundstücke mit den folgenden Adressen:

- ▶ Burgweg (von Kreuzung Waldhornweg bis Kreuzung Goethestraße),
- ▶ Dörnigstraße (von Kreuzung Gartenweg bis Kreuzung Wiesenstraße),
- ▶ Finkenstraße (von Haus-Nr. 1a bis Haus-Nr. 25),
- ▶ Hambrücker Straße (von Kreuzung Kolpingstraße bis Kreuzung Wiesenstraße),
- ▶ Josefstraße (von Kreuzung Kronenstraße bis Kreuzung Friedhofstraße),
- ▶ Kronenstraße (von Kreuzung Bruchsaler Straße bis Kreuzung Paulusstraße),
- ▶ Paulusstraße (von Kreuzung Friedhofstraße bis Kreuzung Wolfrainstraße),
- ▶ Wannenstraße (von Kreuzung Glogauer Straße bis Kreuzung Weiherer Straße),
- ▶ Sankt-Georg-Straße (von Kreuzung Barbarastraße bis Kreuzung Zeiligstraße),
- ▶ Ubstadter Straße (von Kreuzung Weiherer Straße bis Kreuzung Querstraße),
- ▶ Zeiligstraße (von Kreuzung Kolpingstraße bis Kreuzung Dörnigstraße).
- ▶ Friedenstraße (von Kreuzung Bruchsaler Straße bis Kreuzung Paulusstraße),
- ▶ Kirchstraße (von Kreuzung Hambrücker Straße bis Kreuzung Bruchsaler Straße),
- ▶ Querstraße,
- ▶ Schwanenstraße (von Kreuzung Kronauer Allee bis Kreuzung Rheinstraße),
- ▶ Weiherer Straße (von Kreuzung Kirchstraße bis Kreuzung Wannenstraße).

Die genaue, maßgebliche zeichnerische Abgrenzung des Geltungsbereiches mit seinen Teilgeltungsbereichen ist ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan:



Beteiligung:

Die Öffentlichkeit wird hiermit am Verfahren in Form einer Offenlage gemäß § 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Der Entwurf der Stellplatzsatzung liegt mit Begründung und Stellplatzuntersuchung in der Gemeindeverwaltung Forst, Weiherer Straße 1, Bauamt, Flur im 2. OG in der Zeit vom

09.01.2020 bis einschließlich 10.02.2020

während der Öffnungszeiten (Dienstag und Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsicht aus. Zusätzlich werden die entsprechenden Entwurfsunterlagen zur Stellplatzsatzung während des oben genannten Zeitraumes auch auf der Internetseite der Gemeinde Forst (www.forst-baden.de) im PDF-Format zur Einsicht bereitgehalten. Innerhalb dieser Frist wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und zu diesem Entwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellung zu nehmen; bei der Gemeindeverwaltung Forst, Weiherer Straße 1, 76694 Forst (Baden). Da das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Stellplatzsatzung unberücksichtigt bleiben können.

Forst, den 16.12.2019


Bernd Killinger, Bürgermeister